

Bundesversammlung
Assemblée fédérale
Assemblea federale
Assamblea federala



NEAT-Aufsichtsdelegation
CH-3003 Bern

www.parlament.ch

Weisungen der NEAT-Aufsichtsdelegation (NAD) der eidgenössischen Räte über die Behandlung ihrer Protokolle und weiterer Unterlagen

vom 12. September 2007

aufgehoben am 30. November 2019 mit Beschluss der NAD vom 23. Oktober 2019

Die NEAT-Aufsichtsdelegation (NEAT) der eidgenössischen Räte,

gestützt auf Art. 4 Abs. 5, Art. 6 Abs. 5, Art. 6a Abs. 3, Art. 7 Abs. 4, Art. 8 und Art. 9 der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV)^{1,2}

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für alle Protokolle und weiteren Unterlagen der NEAT-Aufsichtsdelegation der eidgenössischen Räte (NAD), einschliesslich der Protokolle und weiterer Unterlagen eines Ausschusses der NAD.

2. Erstellung der Protokolle

- a. Im Sinne von Art. 4 Abs. 3 ParlVV werden von den Beratungen der NAD bzw. eines Ausschusses der NAD *analytische Protokolle* erstellt. Die Voten werden nicht wörtlich wiedergegeben, sondern gestrafft und sprachlich überarbeitet.
- b. Im Sinne von Art. 5 ParlVV kann der Präsident³ der NAD oder eines Ausschusses der NAD ein *Beschlussprotokoll* erstellen lassen, wenn die Beratungen für die

¹ SR 171.115

² Die Weisung tritt zusammen mit der Änderung der ParlVV vom 6. Oktober 2006 in Kraft.

³ Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird indessen in diesen Weisungen nur die männliche Form verwendet.

spätere Auslegung eines Delegationsbeschlusses voraussichtlich nicht erheblich sind.

3. Änderungen an Protokollen

- a. Wünscht ein *Mitglied der NAD* eine Änderung anzubringen, teilt es dies anlässlich der Genehmigung des Protokolls durch die NAD bzw. durch einen Ausschuss der NAD mit.
- b. Wünscht eine *andere Person*, die an der Sitzung teilgenommen hat, an einem ihrer Voten eine Änderung anzubringen, entscheidet der zuständige Sekretär über das Vorgehen. Insbesondere entscheidet er, ob das Änderungsgesuch von der NAD bzw. von einem Ausschuss der NAD zu prüfen ist oder ob es sich ohne weitere Formalitäten regeln lässt. Verlangt die besagte Person eine formelle Prüfung, entscheidet der Präsident der NAD bzw. eines Ausschusses der NAD endgültig über das Vorgehen. Dies gilt auch, wenn das Änderungsgesuch nach Genehmigung des Protokolls gestellt wird.
- c. Wird am Protokoll eine inhaltliche Änderung vorgenommen, wird dem Dossier ein *Korrigendum* beigefügt. Bei erheblichen inhaltlichen Änderungen kann das Korrigendum oder das korrigierte Protokoll den Adressaten der ursprünglichen Fassung zugestellt werden.

4. Verteilung der Protokolle

- a. Die Protokolle der NAD werden ausschliesslich folgenden Personen abgegeben:
 - den Mitgliedern der NAD,
 - den Mitarbeitenden des NAD-Sekretariats,
 - den Sekretären der Finanzkommissionen (FK), der Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) und der Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) sowie der Finanzdelegation (FinDel),⁴
 - dem Direktor der Eidg. Finanzkontrolle (EFK)
 - dem Vorsteher des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),
 - dem Direktor, dem Chef der Abteilung Infrastruktur und dem Chef der Sektion Grossprojekte des Bundesamts für Verkehr (BAV) sowie
 - dem Direktor und dem regelmässig an den Sitzungen der NAD anwesenden Vertreter der Eidg. Finanzverwaltung (EFV).
- b. Die Protokolle eines Ausschusses der NAD werden ausschliesslich folgenden Personen abgegeben:
 - den Mitgliedern des Ausschusses,
 - dem Präsident der NAD sowie
 - den Mitarbeitenden des NAD-Sekretariats.
- c. Die NAD kann beschliessen, bestimmte Protokollteile nicht an alle unter Buchstabe a genannten Personen abzugeben.
- d. Die *weiteren Sitzungsteilnehmer* erhalten *keinen* Protokollauszug, auch nicht von den Beratungen, bei denen sie anwesend waren.
- e. Protokolle und Unterlagen der NAD bzw. eines Ausschusses der NAD gehen *nicht* an die *Fraktionssekretariate*.

⁴ Änderung vom 8. Oktober 2008, Inkrafttreten am 8. Oktober 2008

5. Vertraulichkeit

Gemäss Art. 47 Abs. 1 ParlG sind die Beratungen der NAD vertraulich. Sämtliche Adressaten der Protokolle der NAD sind an die Geheimhaltung gebunden (vgl. auch Art. 8 ParlG). Dies bedeutet insbesondere, dass sie die Informationen, von denen sie Kenntnis haben, keinen weiteren Personen weitergeben dürfen. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Personen, die von der NAD befragt werden, sich frei äussern können und ihnen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen keinerlei Nachteil erwächst (Art. 156 Abs. 3 ParlG).

6. Protokolleinsicht

- a. Jedes *Mitglied der NAD* kann Einsicht in die Protokolle eines Ausschusses der NAD nehmen.
- b. Der Präsident der NAD kann einer *Person, die nicht Mitglied der NAD* ist, für die Rechtsanwendung oder für wissenschaftliche Zwecke Einsicht in ein Protokoll der NAD bzw. eines Ausschusses der NAD gewähren (Art. 7 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 1 ParlVV), wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. Nötigenfalls kann sie bzw. er die Stellungnahme der betroffenen Bundesbehörden oder Personen einholen.
- c. Der Entscheid, ob Einsicht in das Protokoll gewährt wird, liegt ausschliesslich beim Präsidenten der NAD und er ist endgültig. Für diesen Entscheid von Belang sind u.a. Fragen des Quellenschutzes und des Missbrauchsrisikos (z.B. Vertraulichkeitsbruch, Querulantenverhalten), der Personendatenschutz und der Schutz persönlicher oder öffentlicher Interessen. Der Präsident der NAD kann die Einsichtnahme auch mit gewissen Auflagen und Bedingungen verknüpfen, insbesondere kann er die Anonymisierung der Personendaten anordnen (Art. 7 Abs. 6 ParlVV).
- d. Die gemäss Artikel 153 und 154 ParlG von der NAD befragten Personen sind berechtigt, auf Anfrage auf dem NAD-Sekretariat in den sie betreffenden Auszug des Protokolls Einsicht zu nehmen.
- e. Die gemäss Art. 155 ParlG befragten Personen (Personen, deren Interessen von der Untersuchung direkt betroffen sind) erhalten das Protokoll ihrer Befragung zur Unterzeichnung (Art. 155 Abs. 5 ParlG).
- f. Der Bundesrat oder eine direkt von ihm beauftragte Person ist berechtigt, auf Anfrage in die Anhörungsprotokolle der von der NAD befragten Personen gemäss Art. 155 ParlG (Art. 155 Abs. 6 in Verbindung mit Art 167 ParlG) Einsicht zu nehmen.

7. Aufzeichnung der Beratungen der NAD

- a. In der Regel löschen die Protokollführer die Aufzeichnung der Beratungen unmittelbar nach Genehmigung des entsprechenden Protokolls.
- b. Der Sekretär entscheidet, ob die Aufzeichnung einer Beratung ausnahmsweise länger als drei Monate aufbewahrt werden soll (Art. 4 Abs. 5 ParlVV). Die Aufzeichnung wird spätestens bei der Übergabe des Dossiers an das Bundesarchiv gelöscht.

8. Weitere Unterlagen der NAD

Nach Art. 8 ParlVV gelten die obigen Bestimmungen über die Protokolle sinngemäss auch für die Unterlagen, welche von der NAD sowie für jene, welche im Auftrag der NAD von einer Behörde, einer Dienststelle oder einer Person erstellt worden sind.

9. Extranet

- a. Protokolle und Unterlagen der NAD bzw. eines Ausschusses der NAD werden grundsätzlich im Extranet bereitgestellt, ausser der Präsident der NAD bzw. eines Ausschusses der NAD verzichtet aufgrund von Art. 6a Abs. 3 ParlVV darauf.
- b. Beschlüsse und Aussprachepapiere des Bundesrats, einschliesslich Mitberichte der Departemente, und Revisionsberichte der EFK, inklusive sämtlicher dazugehöriger Akten einschliesslich der Stellungnahme der geprüften Stelle, werden nicht im Extranet bereitgestellt.
- c. Zugriffsberechtigt auf die Protokolle und Unterlagen der NAD bzw. eines Ausschusses der NAD sind die Mitglieder der NAD und die Mitarbeitenden des Sekretariats.
- d. Die Fraktionssekretariate sind nicht zugriffsberechtigt.

NEAT-AUFSICHTSDELEGATION DER EIDG. RÄTE

Der Präsident:

Der Vizepräsident

Hansruedi Stadler
Ständerat

Andrea Hämmerle
Nationalrat